

Statuten

der

SZZ Sportzentrum Zuchwil AG

mit Sitz in Zuchwil

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	2
II. Kapital	2
III. Organisation der Gesellschaft	3
1. Die Generalversammlung	3
2. Der Verwaltungsrat	6
3. Der Beirat	7
4. Die Revisionsstelle	7
IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung	8
V. Auflösung und Liquidation	8
VI. Benachrichtigung	9

I. Grundlagen

Art. 1: Firma und Sitz

Unter der Firma **SZZ Sportzentrum Zuchwil AG** besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zuchwil.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt der Sportanlage Sportzentrum Zuchwil. Sie stellt sicher, dass die Anlagen und Infrastruktur den Sportvereinen und Sportverbänden sowie der allgemeinen Bevölkerung der Region zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft verfolgt eine gemeinnützige Zweckbestimmung von Art. 620 Abs. 3 OR. Ihr Vermögen darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Art. 3: Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 863'250.00. Es ist eingeteilt in 3'453 Namenaktien von je CHF 250.00. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

Anstelle von Aktien können Aktienzertifikate in beliebiger Höhe ausgegeben werden.

Art. 4: Aktienbuch

Die Gesellschaft hat durch den Verwaltungsrat über die Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 686 OR).

Art. 5: Übertragung der Aktien

Die Namenaktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen vor:

- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht bzw. für eine direkte oder indirekte Konkurrentin tätig ist und eine Beteiligung am Aktienkapital von über 5% erlangen würde; Konkurrenten sind andere Sportzentren in der Region Solothurn.

- wenn durch die Veräusserung der Aktien an die Erwerbenden das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte;

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ferner ablehnen, wenn sie den Veräussernden der Aktien anbietet, die Aktien für die Gesellschaft, für andere Aktionäre oder für Dritte zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerbenden nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben (Art. 685b Abs. 3 OR).

Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie den Erwerbenden die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR). Die Erwerbenden können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Art. 6: Kapitalerhöhung

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Mitarbeiter.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
- ~~3. der Beirat~~
43. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 8: Die Durchführung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 9: Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anlehensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11: Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch den Präsidenten bzw. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12: Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie besitzt an der Generalversammlung unabhängig vom Nennwert eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 13: Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Aktien Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern das Gesetz nicht eine bestimmte Aktienvertretung zwingend verlangt. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Art. 14: ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, Wahl und Abberufung derselben sowie Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- ~~4. Wahl und Abberufung des Beirates;~~
- ~~54.~~ Genehmigung des Lageberichtes des Verwaltungsrates;
- ~~65.~~ Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- ~~76.~~ Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- ~~87.~~ Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ~~98.~~ Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 15: Auskunfts- und Einsichtsrechte

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Hauptaktionärin hat Anspruch auf maximal drei Sitze. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsratspräsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Art. 17: Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Art. 18: Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 19: Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie Vorbereitung der Generalversammlung;
6. die Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
7. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. den Erlass der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglemente;
9. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Überwachung von Geschäften permanent oder auf Zeit an Ausschüsse delegieren.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

~~3. Der Beirat~~

~~Art. 20: Wahl des Beirats und Funktion~~

~~Die Generalversammlung wählt einen Beirat. Dieser besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Das Aktionariat soll angemessen vertreten sein, in der Regel durch ordentliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates.~~

~~Der Beirat wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Wer den während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.~~

~~Der Beirat berät und unterstützt den Verwaltungsrat im Hinblick auf die Ziele der Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit. Er hat Antragsrechte, nicht jedoch Mitentscheidungskompetenz.~~

~~Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung durch die Gesellschaft.~~

3. Die Revisionsstelle

Art. 20: Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 21: Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 22: Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März des darauffolgenden Jahres.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.

Art. 23: Reserven und Gewinnverwendung

Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so wird dieser, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung (insbesondere Art. 671 ff. OR), ausschliesslich an sie ausgeschüttet oder für ihren Betrieb und Unterhalt eingesetzt.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24: Beschluss und Durchführung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

VI. Benachrichtigung

Art. 25: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich ~~mit Telefax~~ oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Notarielle Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG entspricht, die anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom **29. August 2025** geändert worden sind.

Solothurn,

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn

Christian Rudolf von Rohr, Notar